# Auer Tageblatt

## Anzeiger für das Erzgebirge

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 36.00 Mark. Bestellungen nehmen die Austräger und für Auswärtige die Postanstalten entgegen. — Erscheint werktäglich. Fernsprech-Anschluß Nr. 53. Telegramme: Tageblatt Auererzgebirge.

Anzeigenpreis: Die 8gespaltene Petitzeile für Anzeigen aus Aue und Umgegend 4.00 Mark, auswärtige Anzeigen 5.00 Mark, Reklame-Petitzeile 12.00 Mark. Bei größeren Abschlüssen entsprechender Rabatt.

Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue.

Postscheck-Konto: Amt Leipzig Nr. 1006

Nr. 189 — Dienstag, den 15. August 1922 — 17. Jahrgang


## Das Wichtigste vom Tage.

Die Deutsche Regierung hat in zwei an die französische Regierung gerichteten Noten gegen die Retorsionen und gegen die Ausweisung der Deutschen aus dem Elsaß Verwahrung eingelegt.

•

Die Londoner Konferenz hielt gestern ihre Schlußsitzung ab, um zu Ende des Jahres wieder zusammenzutreten; sie ist kläglich zusammengebrochen.

•

Staatssekretär Bergmann ist wieder nach London gereist. Er ist, wie von zuständiger Seite betont wird, als Privatmann gefahren.

•

Die sächsischen Kommunisten treten in einem Briefe an die S.P.D. und die U.S.P. Sachsens für die Landtagsauflösung ein.

---

Der Dollar stand heute vormittag in Berlin vorbörslich auf 1050.

## Der Staatsgerichtshof.

### Die wichtigsten Bestimmungen.

Die Aburteilung der in dem Gesetze zum Schutze der Republik unter Strafe gestellten Verbrechen, also des politischen Mordes und der Teilnahme an den Mörderzentralen, der Beschimpfung der Republik, ihrer Beamten, sowie Embleme und der Hinterziehung von Waffen ist einem besonderen Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik übertragen worden, dem gleichzeitig auch noch die Funktion als Beschwerdeinstanz in gewissen Fällen zugewiesen wurde. Die Verfassung kennt bereits einen Staatsgerichtshof, zu dessen Aufgaben es gehört über Differenzen, welche im Verfolg einer Neugliederung von deutschen Ländern entstehen, über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, über Anklagen gegen den Reichspräsidenten und die Reichsminister wegen schuldhafter Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes Urteile zu fällen. Der neue Staatsgerichtshof indessen, welcher durch das Gesetz zum Schutze der Republik geschaffen ist, stellt, wie man sieht, etwas ganz anderes dar, und darum ist auch seine Zusammensetzung eine andere.

Hier hat bei den parlamentarischen Beratungen die Opposition der Rechten mit besonderem Nachdruck eingesetzt, um aus dem angeblichen Ausnahmecharakter dieses Staatsgerichtshofes die verfassungsmäßige Unmöglichkeit des ganzen Gesetzes herzuleiten. Gegen das Reichsschutzgesetz, gegen die Bestrafung von Mördern und Mordbünden, wagten selbst die Deutschnationalen nicht aufzutreten; Gewalttaten gegen Regierungsmitglieder und Beschimpfungen der Landesfarben konnten auch sie nicht offiziell mißbilligen; dagegen kehrten sie ihren ganzen Widerspruch gegen das Gesetz über den neuen Staatsgerichtshof, welcher nach ihrer Behauptung mit der Verfassung in krassem Widerspruch stehe, da diese in Art. 105 Ausnahmegerichte als unstatthaft erklärt. In Wirklichkeit stellt sich aber der neue Staatsgerichtshof garnicht als ein solches Ausnahmegericht dar. Unter einem Ausnahmegericht kann man nur ein solches verstehen, das für einen einzelnen Fall oder für einzelne Fälle eingesetzt ist. Ganz verschieden davon sind Sondergerichte, die zur Aburteilung gesetzlich bestimmter Kategorien von Tatbeständen oder für bestimmte Personenkreise gesetzlich geschaffen sind. Solche Sondergerichte besitzen wir bereits, ohne daß eine deutschnationale Seele daran den geringsten Anstoß nähme. Nämlich die Kaufmanns- und Gewerbegerichte und neuerdings die Wuchergerichte. Uebrigens wäre der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit auch schon dadurch gegenstandslos, daß das Gesetz vom Reichstag mit einer weit über die für Verfassungsänderungen nötige Zweidrittelmehrheit angenommen worden ist. Der Widerstand gegen die Bildung des Staatsgerichtshofes, soweit er aus der Besorgnis entspringt, daß seine Tätigkeit die Hoheit der einzelnen Landesregierungen um ein Teilchen verringern könne, dieser aus föderalistischen Gründen hergeleitete Widerstand ist ja bekanntlich in Bayern bis zu einem Konflikt mit der Reichsregierung gediehen.

Wie setzt sich nun der Staatsgerichtshof zusammen? Aus drei Mitgliedern des Reichsgerichts und weiteren sechs Mitgliedern, welche nicht die Fähigkeit zum Richteramt zu haben brauchen. Die Mitglieder werden sämtlich vom Reichspräsidenten für die Dauer der Geltung des Gesetzes, also für 5 Jahre ernannt. Ein demokratischer Antrag, welcher dem Reichsrat eine gewisse Einwirkung auf die Auswahl der Mitglieder und damit eine Berücksichtigung der Eigenarten der verschiedenen deutschen Gebiete sichern wollte, ist trotz Zentrumsunterstützung am Widerspruch des Reichsjustizministers gescheitert, nachdem dieser feierlich versichert hatte, daß die Regierung selbstverständlich dafür sorgen werde, daß Angehörige der verschiedenen Länder als Beisitzer und als Richter in den Staatsgerichtshof gelangen. Anklagebehörde vor dem Staatsgerichtshof ist die Reichsanwaltschaft. Das Verfahren findet nach dem Muster der Strafkammern statt.

Der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes unterliegt auch der Hochverrat, ferner Tötung und Tötungsversuch gegenüber Mitgliedern einer früheren republikanischen Regierung. Nebenbei gesagt ist dies der einzige Fall, wo der Reichstag in der Regierungsvorlage den Schutz auf frühere Regierungsmitglieder stehen gelassen hat. Bemerkenswert ist, daß die Vorschriften des Staatsgerichtshofes gleichfalls anzuwenden sind auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen strafbaren Handlungen. Natürlich bezieht sich aber diese rückwirkende Kraft nicht auch auf die in dem Gesetz angedrohten Strafen. Eine weitere Aufgabe des Staatsgerichtshofes ist die Mitwirkung bei dem Verbot von Versammlungen und Vereinen. An sich ist dieses Verbot Sache der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen. Wenn diese Zentralbehörden aber in einem Falle von dem Verbot keinen Gebrauch machen, kann sie der Reichsminister des Innern um die Anordnung einer solchen Maßnahme ersuchen. Im Streitfalle entscheidet der Staatsgerichtshof. Auch wenn Beschwerden über Versammlungsverbote oder Vereinsauflösung von der Landeszentralbehörde so entschieden werden, daß der Reichsminister des Innern Anstoß nimmt, so kann er den Staatsgerichtshof zur endgültigen Erledigung des Streitfalles anrufen.

## Deutscher Protest.

### Gegen die französischen Gewaltmaßnahmen.

Die seit längerer Zeit angekündigten Protestnoten gegen die französischen Maßnahmen im Ausgleichsverfahren sind in Paris überreicht worden. Die Maßnahmen werden als dem Friedensvertrag und dem Völkerrecht widersprechend bezeichnet und Rechtsgründe dagegen geltend gemacht. Es folgt der Vorschlag, die Angelegenheit durch einen internationalen Schiedsspruch entscheiden zu lassen. Die Note führt für die Ungültigkeit jeder einzelnen der Maßregeln triftige Gründe an, vor allem, daß sie mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit, worauf das Ausgleichsverfahren beruht, im Widerspruch stehen. Bezüglich des Verbotes der weiteren Möbelausfuhr wird gesagt, daß davon der durchweg minderbemittelte und ohnehin unter den Kriegsfolgen schwer leidende deutsche Reichsangehörige betroffen werde. Die Sperrung der deutschen Guthaben in den elsässischen Banken bedeute eine schwere Verletzung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Privateigentums. Die deutsche Regierung, so heißt es weiter, hat mit ihrer Note vom 12. Juli d. J. lediglich die Abänderung eines bestehenden Vertrages beantragt, dessen Lasten infolge der inzwischen eingetretenen Markentwertung für Deutschland untragbar geworden waren. Die deutsche Regierung hat hiermit nur die unausweichlichen Folgerungen aus einer Entwicklung gezogen, die unabhängig von ihrem Willen und entgegen ihren Interessen eingetreten ist. Wenn die französische Regierung das Stundungsgesuch, ohne die Fälligkeit der Verpflichtungen der deutschen Regierung abzuwarten, mit Zwangsmaßnahmen beantwortet hat, die bestehende Verträge verletzen, so liegt darin ein schweres Unrecht. Gegen die Maßnahmen wird daher Verwahrung eingelegt und um ihre Aufhebung ersucht. Sollte die französische Regierung auf ihrem Standpunkt beharren, so schlägt die deutsche Regierung vor, einen internationalen Schiedsspruch über die Rechtmäßigkeit der ergangenen Anordnungen herbeizuführen.

## Die Vertreibung aus dem Elsaß.

Am Freitag und Sonnabend haben die von dem Ausweisungsbefehl betroffenen 500 Elsaß-Deutschen nebst ihren Familien die Grenze nach Deutschland überschritten. Die Durchführung des Ausweisungsbefehls erfolgte mit großer Härte. Man hatte diejenigen, welche das Land nicht rechtzeitig verlassen würden, mit sechs Monaten Gefängnis bedroht. Viele Opfer der französischen Gewaltmaßnahme waren am Freitag früh zwischen 5 und 6 Uhr sozusagen aus dem Bette herausgeholt und in das Polizeilokal geführt worden, wo ihnen die Ausweisungsbefehle in deutscher und französischer Ausfertigung überreicht wurden. Als lästige Ausländer mußten Männer und Frauen bis zum Alter von 75 und 80 Jahren, die zum Teil 40 Jahre im Elsaß und in Lothringen ihre Heimat gefunden hatten, binnen 48 Stunden das Land verlassen. Es waren zumeist einfache Leute, die über die Kehler Rheinbrücke ziehen mußten, Arbeiter und Angestellte, Kontoristinnen, Kellnerinnen, daneben auch Geschäftsleute, Menschen, die sich um alles andere als um hohe Politik kümmern und unmöglich jene notorischen, landschädlichen deutschen Elemente sein können, deren Ausweisung nach der Zusage Poincares allein in Betracht kommen sollte. Viele der Flüchtlinge, die auf badisches Gebiet gekommen sind, sind völlig mittellos. Bei dem Uebertritt über die Grenze wurde streng darauf geachtet, daß niemand mehr als 5000 Mark (100 Franken) mit sich führte. Weibliche Flüchtlinge erzählten, daß sie bei der Revision sich nahezu entkleiden mußten.

Gegen die Ausweisung der 500 Deutschen aus dem Elsaß hat der deutsche Botschafter in Paris im Auftrage der deutschen Regierung folgende Verwahrung eingelegt:

> Nach den Grundsätzen des Völkerrechts ist es zwar jedem Staate unbenommen, einzelne fremde Staatsangehörige aus fremdenpolizeilichen Gründen aus seinem Gebiete auszuweisen. Eine Massenausweisung, die Hunderte von Angehörigen eines bestimmten Staates plötzlich und unvorbereitet ihrer Existenz beraubt, widerspricht dagegen jedem völkerrechtlichen Herkommen und aller natürlichen menschlichen Rücksichtnahme. Diese Maßnahme muß die Ausgewiesenen um so härter treffen, als die französische Regierung ihnen fast vier Jahre lang nach Aufhören der Feindseligkeiten den Aufenthalt in Elsaß-Lothringen gestattet und damit die Hoffnung in ihnen erweckt hat, weiter in ihrer Heimat bleiben und ihrem Erwerbe nachgehen zu können. Im übrigen ist ein innerer Zusammenhang zwischen den Ausweisungen und der von der französischen Regierung zum Anlaß genommenen Frage der Ausgleichszahlungen nicht erfindlich. Die Geldbeträge, deren Mitnahme gestattet ist, sind völlig unzureichend. Der für eine ganze Familie festgesetzte Betrag von 10000 Mk. entspricht zurzeit dem Wert von 2½ englischen Pfunden oder 11½ Dollar. Die Ausgewiesenen werden somit tatsächlich als Bettler auf die Straße gesetzt. Die deutsche Regierung legt gegen die getroffenen und in Aussicht gestellten Maßnahmen der französischen Regierung hiermit nachdrücklichst Verwahrung ein.

Helfen wird der Protest freilich nichts, denn das Frankreich Poincares pocht auf seine Macht. Er ist aber erforderlich, bevor ein Appell an den Völkerbund erfolgt.

## Ueberschichten im Bergbau.

Die Vierkonferenz des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands hat am Sonntag in Bochum eine Entschließung angenommen, die in mehrfacher Hinsicht von großer Bedeutung ist. Einmal wird darin der ungeheuerliche Charakter des Spa-Abkommens mit seiner Verpflichtung einer jährlichen Lieferung von 24 Millionen Tonnen Steinkohlen aufs schärfste betont, zum anderen spricht aus dem Beschlusse, sofort mit den zuständigen Stellen Verhandlungen einzuleiten, um den aus der Kohlennot drohenden Gefahren zu begegnen, offenbar die Bereitwilligkeit zur Leistung von Ueberschichten. Diese Bereitwilligkeit entspringt zugegebenermaßen der Tatsache, daß der jüngst abgeschlossene Manteltarif den Bergarbeitern einige wichtige Rechte garantiert und daß das Arbeitszeitgesetz die Arbeitszeit im Bergbau endgültig regelt. Das heißt, daß die Bergarbeiter, nachdem sie ihre Forderungen durchgesetzt haben, nun grundsätzlich bereit sind zu erhöhten Leistungen. Dieser Entschluß ist um so erfreulicher als alle Versuche, die Bergarbeiter zu Ueberschichten zu bewegen, in den letzten Monaten stets an ihren Forderungen gescheitert waren. Leider kommt dieser Entschluß jetzt schon etwas spät. Bekanntlich steht der Eisenbahn immer nur in den Sommermonaten ein genügender Wagenpark zum Abtransport von Kohlen zur Verfügung, der mit dem Beginn der Ernte eine gewaltige Einschränkung erfährt. Bis die Verhandlungen nun zu einem Ergebnis geführt haben werden, ist leider die beste Zeit vorüber.

## Lord Northcliffe †.

Die geistige Erkrankung Lord Northcliffes, die schon vor einigen Monaten gemeldet wurde und die vor einigen Wochen auf seiner Studienreise durch Deutschland zum akuten Ausbruch kam, hat nun mit dem Tode dieses größten Zeitungskönigs und größten Deutschenfressers geendigt. In Alfred William Harmsworth, aus dem im Laufe seines Aufstieges Sir Alfred, dann Northcliffe, Earl of Thanet, Viscount geworden war, ist eine der eigenartigsten Erscheinungen dahingegangen. Aus kleinen Anfängen hat er es, unterstützt